

# Die Gründung ausländischer Partnerschaftsunternehmen in China nach den neuen Registrierungsbestimmungen: Konkretisierungen, Antworten, Einschränkungen und neue Fragen

Knut Benjamin Pißler<sup>1</sup>

## I. Einleitung

Das Staatliche Hauptverwaltungsamt für Industrie und Handel (State Administration for Industry and Commerce, SAIC) hat am 29.01.2010 die „Bestimmungen zur Verwaltung der Registrierung von Partnerschaftsunternehmen mit Investitionen ausländischer Händler“<sup>2</sup> (Registrierungsbestimmungen) bekannt gemacht, die vom 01.03.2010 an gelten. Damit ist die Voraussetzung dafür geschaffen, dass Ausländer Partnerschaftsunternehmen in China registrieren und damit gründen können. Grundlage hierfür ist die am 25.11.2009 vom Staatsrat bekannt gemachte „Verwaltungsmethode für die Errichtung von Partnerschaftsunternehmen im chinesischen Gebiet durch ausländische Unternehmen oder Einzelpersonen“<sup>3</sup> (Methode), die ebenfalls seit dem 01.03.2010 Geltung hat.

Der Erlass der Methode war mit gemischten Gefühlen aufgenommen worden. Einerseits wurde begrüßt, dass die Rechtsform des Partnerschaftsunternehmens nun auch ausländischen Investoren als Vehikel in China zur Verfügung steht und es zugleich erstmals chinesischen Staatsangehörigen erlaubt ist, sich direkt an chinesisch-ausländischen Gemeinschaftsunternehmen zu beteiligen.<sup>4</sup> Große positive Beachtung fand außerdem, dass das staatliche Genehmigungsverfahren im Hinblick auf Partnerschaftsunternehmen grundsätzlich in ein bloßes Registrierungserfordernis umgewandelt worden ist.<sup>5</sup> Andererseits wurden ausländische Private Equity und Venture Capital Fonds enttäuscht, die mit dem Erlass der Methode gehofft hatten, ein Vehikel für ihr Geschäft in China zur Verfügung

gestellt zu bekommen.<sup>6</sup> Außerdem ließ die Methode einige Fragen offen.<sup>7</sup>

Die nun erlassenen Registrierungsbestimmungen, die in weiten Teilen (aber nicht vollständig) der für die Registrierung rein chinesischer Partnerschaftsunternehmen einschlägigen „Verwaltungsmethode der Volksrepublik China zur Registrierung von Partnerschaftsunternehmen“<sup>8</sup> aus dem Jahr 2007 (Registrierungsmethode 2007) folgen, konkretisieren die Vorgaben der Methode und beantworten einige der offenen Fragen. Allerdings ergeben sich auch neue Einschränkungen für die Zulässigkeit von Partnerschaftsunternehmen mit ausländischen Partnern und weitere Fragen.

Im Folgenden wird die Gründung von Partnerschaftsunternehmen nach den vorliegenden Registrierungsbestimmungen dargestellt (II)<sup>9</sup>, und in einem Fazit bewertet (III).

## II. Gründung von Partnerschaftsunternehmen nach den Registrierungsbestimmungen

### 1. Partner

Bei der Errichtung von Partnerschaftsunternehmen ergeben sich im Hinblick auf die beteiligten Partner folgende Situationen:

- die Partner sind mehrere chinesische Unternehmen oder natürliche Personen,
- die Partner sind mehrere ausländische<sup>10</sup> Unternehmen oder natürliche Personen oder

<sup>1</sup> Dr. iur., M.A. (Sinologie), wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg (pissler@mpipriv.de).

<sup>2</sup> Chinesisch-deutsch in diesem Heft, S. 140 ff.

<sup>3</sup> Chinesisch-deutsch in: ZChinR 2010, S. 73 ff.

<sup>4</sup> LIU Xiaoxiao, Partnerschaftsunternehmen als neues Vehikel für Auslandsinvestitionen in China, ZChinR 2010, S. 37.

<sup>5</sup> Ebenda.

<sup>6</sup> Ebenda.

<sup>7</sup> Ebenda.

<sup>8</sup> Vom 19.11.1997 in der Fassung vom 9.5.2007; chinesisch-englisch in: CCH Business Regulation ¶13-357.

<sup>9</sup> Auf die ebenfalls in den Registrierungsbestimmungen enthaltenen Vorschriften über die Registrierung von Änderungen (§§ 17-30), die Löschung der Registrierung nach einer Liquidation von Partnerschaftsunternehmen (§§ 31-34), die Errichtung von Zweigniederlassungen von Partnerschaftsunternehmen (§§ 35-41), die Jahresprüfung, der sich Partnerschaftsunternehmen zu unterwerfen haben (§§ 47-50) und die verwaltungsrechtliche Ahndung von Rechtsverstößen durch Partnerschaftsunternehmen (§§ 51-62), wird an dieser Stelle nicht eingegangen.

- die Partner sind ausländische Unternehmen oder natürliche Personen, die gemeinsam mit chinesischen natürlichen Personen, juristischen Personen und anderen Organisationen das Unternehmen errichten.<sup>11</sup>

Gestattet ist außerdem, dass ausländische Unternehmen oder natürliche Personen als Partner in ein rein chinesisches Partnerschaftsunternehmen eintreten.<sup>12</sup>

## 2. Rechtsgrundlagen der Gründung

Je nachdem, ob ausländische Partner an dem Partnerschaftsunternehmen beteiligt sind, unterscheiden sich die Rechtsgrundlagen für die Errichtung: Ist an dem Partnerschaftsunternehmen kein ausländischer Partner beteiligt, richtet sich die Errichtung und Registrierung allein nach dem „Gesetz der Volksrepublik China über Partnerschaftsunternehmen“<sup>13</sup> (Partnerschaftsunternehmensgesetz) vom 27.08.2006 und der Registrierungsmethode 2007. Sobald ein ausländischer Partner beteiligt ist, gelten zusätzlich die Methode und die vorliegenden Registrierungsbestimmungen.

## 3. Einschränkungen nach dem Investitionskatalog

Kein Partnerschaftsunternehmen dürfen Ausländer gemäß § 3 Abs. 3 Registrierungsbestimmungen errichten,

- bei Vorhaben, die im „Katalog zur Anleitung von Investitionen ausländischer Händler“<sup>14</sup> (Katalog) verboten werden, und
- bei Vorhaben, die nach diesem Katalog nur als chinesisch-ausländische Gemeinschaftsunternehmen realisiert werden dürfen.

Die Errichtung von Partnerschaftsunternehmen mit ausländischer Beteiligung ist also nur in solchen Industriebranchen zulässig, in denen auch Unternehmen mit ausschließlich ausländischer Kapitalbeteiligung (wholly foreign owned enterprises, WFOE) gegründet werden dürfen. Keine Rolle spielt für die Zulässigkeit der Errichtung von Partnerschaftsunternehmen mit ausländischer Beteiligung hingegen, ob das Vorhaben nach dem Katalog zu einer für ausländische Investitionen beschränkt zulässigen Industriebranche<sup>15</sup> gehört.<sup>16</sup>

<sup>10</sup> Gemäß § 15 Methode, § 67 Registrierungsbestimmungen fallen auch Partnerschaftsunternehmen mit Beteiligung durch Unternehmen oder Einzelperson der Sonderverwaltungszone Hongkong und Macao und des Gebiets von Taiwan unter diese Regelungen.

<sup>11</sup> § 2 Methode, § 2 Abs. 1 Registrierungsbestimmungen.

<sup>12</sup> § 12 Methode, § 63 Registrierungsbestimmungen.

<sup>13</sup> Chinesisch-deutsch in: ZChinR 2006, S. 407 ff.

<sup>14</sup> 外商投资产业指导目录 in der Fassung vom 31.10.2007; chinesisch-englisch in: CCH Business Regulation ¶13-430.

Unzulässig ist außerdem, nachträglich Partner in Unternehmen zu werden, die Vorhaben nach § 3 Abs. 3 Registrierungsbestimmungen betreffen. Denn nach § 63 Registrierungsbestimmungen muss auch der Eintritt ausländischer Partner in ein rein chinesisches Partnerschaftsunternehmen die Voraussetzungen der Registrierungsbestimmungen erfüllen.

## 4. Rechtsformen von Partnerschaftsunternehmen

Partnerschaftsunternehmen können auch mit ausländischen Partnern in den drei Rechtsformen errichtet werden, die das Partnerschaftsunternehmensgesetz zur Verfügung stellt<sup>17</sup>:

- als ein mit der deutschen offenen Handelsgesellschaft vergleichbares „gewöhnliches Partnerschaftsunternehmen“,
- als ein mit der deutschen Partnerschaftsgesellschaft vergleichbares „gewöhnliches Partnerschaftsunternehmen besonderer Art“<sup>18</sup> und
- als ein mit der deutschen Kommanditgesellschaft vergleichbares „beschränktes Partnerschaftsunternehmen“.<sup>19</sup>

Bei gewöhnlichen Partnerschaftsunternehmen haften die Partner als Gesamtschuldner unbeschränkt für die Verbindlichkeiten des Unternehmens.<sup>20</sup> Hingegen besteht das beschränkte Partnerschaftsunternehmen aus (unbeschränkt haftenden) gewöhnlichen Partnern und solchen Partnern, die für Verbindlichkeiten des Unternehmens nur bis zur Höhe der von ihnen übernommenen Einlage haften.<sup>21</sup> Bei gewöhnlichen Partnerschaftsunternehmen besonderer Art haften nur diejenigen Partner unbegrenzt, die in Ausübung ihrer Berufstätigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Haftung verursachen, während die übrigen Partner nur bis zur Höhe ihrer Einlage haften.<sup>22</sup> Allerdings haften bei dieser Rechtsform alle Partner unbeschränkt, wenn die Haftung nicht durch ein

<sup>15</sup> Diese beschränkt zulässigen Industriebranchen werden im 2. Teil des Katalogs angeführt.

<sup>16</sup> Siehe aber unten unter II 9.

<sup>17</sup> §§ 2, 55-59, 107 Partnerschaftsunternehmensgesetz.

<sup>18</sup> Diese Rechtsform steht nach § 55 Abs. 1 Partnerschaftsunternehmensgesetz Dienstleistenden zur Verfügung, die mit Fachkenntnissen und „speziellen technischen Fähigkeiten“ Leistungen für Kunden erbringen. Als Beispiel werden Wirtschaftsprüfer genannt; Anwaltskanzleien, die als Partnerschaft organisiert sind, werden jedoch nur im Hinblick auf die Haftung der Partner (nach § 57 Partnerschaftsunternehmensgesetz) wie Partnerschaftsunternehmen behandelt, § 107 Partnerschaftsunternehmensgesetz. Siehe Yuanshi Bu, Einführung in das Recht Chinas (2009), S. 164.

<sup>19</sup> § 11 Registrierungsbestimmungen.

<sup>20</sup> § 2 Abs. 2 Partnerschaftsunternehmensgesetz.

<sup>21</sup> § 2 Abs. 3 Partnerschaftsunternehmensgesetz.

<sup>22</sup> § 57 Abs. 1 Partnerschaftsunternehmensgesetz.

vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln hervorgerufen wird.<sup>23</sup>

## 5. Unzulässige unbeschränkt haftende Partner

Wie im Partnerschaftsunternehmensgesetz vorgeschrieben<sup>24</sup>, dürfen auch bei Partnerschaftsunternehmen mit ausländischen Partnern staatseigene Alleinkapitalgesellschaften, staatseigene Unternehmen, börsenzugelassene Gesellschaften sowie gemeinnützige öffentliche Einrichtungen des Staates und Vereine nicht gewöhnliche Partner werden.

## 6. Registrierungsbehörden

Zuständig für die Registrierung der Partnerschaftsunternehmen ist gemäß § 5 Registrierungsbestimmungen das Staatliche Hauptverwaltungsamt für Industrie und Handel. Die Registrierung erfolgt jedoch bei den lokalen Verwaltungsabteilungen für Industrie und Handel, d.h. auf Kreis- oder Stadtebene.<sup>25</sup> Für Partnerschaftsunternehmen, deren Hauptgeschäft Investition ist, sind jedoch die nächsthöheren Verwaltungsebenen zuständig, nämlich die Verwaltungsabteilungen für Industrie und Handel der Provinzen, autonomen Gebiete, regierungsunmittelbaren Städte, Städte mit eigener Planungshoheit und der Städte auf Sekundärprovinzebene.<sup>26</sup>

## 7. In das Register einzutragende Tatsachen

Folgende Tatsachen werden gemäß § 7 Registrierungsbestimmungen von der Registerbehörde in das Unternehmensregister eingetragen:

- 1) Bezeichnung;
- 2) Hauptbetriebsstätte<sup>27</sup>;
- 3) geschäftsführende Partner<sup>28</sup>;
- 4) Geschäftsbereiche;
- 5) Rechtsform des Partnerschaftsunternehmens;
- 6) Namen oder Bezeichnungen, Staatsangehörigkeit und Wohnorte bzw. Sitze der Partner;

<sup>23</sup> § 57 Abs. 2 Partnerschaftsunternehmensgesetz.

<sup>24</sup> § 3 Partnerschaftsunternehmensgesetz.

<sup>25</sup> Siehe § 5 Abs. 2 Registrierungsbestimmungen i.V.m. § 4 Abs. 3 Registrierungsmethode 2007.

<sup>26</sup> § 5 Abs. 3 Registrierungsbestimmungen.

<sup>27</sup> Diese muss gemäß § 9 Registrierungsbestimmungen im Verwaltungsbezirk der Registerbehörde des betreffenden Unternehmens liegen. So auch allgemein nach § 8 Registrierungsmethode 2007.

<sup>28</sup> Grundsätzlich sind nach dem Partnerschaftsunternehmensgesetz alle Partner zur Geschäftsführung berechtigt; die Partner können die Geschäftsführung jedoch einem oder mehreren Partnern überlassen, § 26 Partnerschaftsunternehmensgesetz. Beschränkt haftende Partner dürfen allerdings nicht geschäftsführende Partner sein, § 68 Partnerschaftsunternehmensgesetz. Siehe auch § 10 Registrierungsbestimmungen, § 9 Registrierungsmethode 2007.

- 7) unbeschränkte oder beschränkte Haftung der einzelnen Partner,
- 8) übernommene oder tatsächliche eingezahlte Einlagen der einzelnen Partner;
- 9) Einzahlungsfristen;
- 10) Einlageformen und
- 11) Bewertungsmethode der Einlagen.

Wird das Partnerschaftsunternehmen zeitlich befristet, ist auch diese Frist in das Register einzutragen.<sup>29</sup> Fungieren ausländische Unternehmen, juristische Personen oder andere Organisationen als geschäftsführende Partner, müssen auch die von ihnen eingesetzten Vertreter registriert werden.<sup>30</sup>

## 8. Antrag und einzureichende Unterlagen

### a. Antrag

Den Antrag auf Registrierung muss gemäß § 12 Abs. 1 Registrierungsbestimmungen ein von allen Partnern beauftragter Stellvertreter bei der Registrierungsbehörde die Registrierung stellen.

### b. Einzureichende Unterlagen

§ 12 Abs. 2 Registrierungsbestimmungen enthält eine (nicht abschließende) Liste der Unterlagen, die bei der Registrierungsbehörde einzureichen sind. Zum Teil müssen die Unterlagen im Heimatland des ausländischen Partners notariell beglaubigt und von der chinesischen Botschaft oder einem chinesischen Generalkonsulat in dem betreffenden Land legalisiert werden.<sup>31</sup> Einzureichen ist auch eine Zustellungsbevollmächtigung, mit dem ein Inländer bevollmächtigt wird, dem ausländischen Partner zugestellte Rechtsurkunden zu empfangen.<sup>32</sup> Es handelt sich bei diesem Erfordernis um eine der wenigen Abweichungen von der für alle Partnerschaftsunternehmen geltende Registrierungsmethode 2007.

Wenn zu den Geschäftsbereichen von Partnerschaftsunternehmen mit ausländischer Beteiligung Branchen gehören, die vor der Registrierung genehmigt werden müssen, muss gemäß § 13 Registrierungsbestimmungen bei der Registerbehörde auch die betreffende Genehmigung eingereicht werden.

<sup>29</sup> § 7 Abs. 2 Registrierungsbestimmungen.

<sup>30</sup> § 7 Abs. 3 Registrierungsbestimmungen.

<sup>31</sup> § 12 Abs. 2 Registrierungsbestimmungen.

<sup>32</sup> § 12 Abs. 3 Registrierungsbestimmungen.

### c. Nachweis der Einlagen

Die Registrierungsbestimmungen enthalten in den §§ 14 und 15 auch Vorschriften über Unterlagen, die im Hinblick auf von den Partnern zu erbringende Einlagen einzureichen sind. Bei Einlagen in der chinesischen Währung muss der Nachweis erbracht werden, dass es sich um legale Gewinne oder Einkünfte im Sinne der chinesischen Devisenkontrollvorschriften handelt. Aus § 15 Registrierungsbestimmungen ergibt sich, dass in Partnerschaftsunternehmen mit ausländischer Beteiligung (wie allgemein bei chinesischen Partnerschaftsunternehmen<sup>33</sup>) neben Bareinlagen auch Sachen, geistige Eigentumsrechte, Landnutzungsrechte, andere Vermögensrechte sowie Arbeitskraft als Einlagen eingebracht werden können. Dies war bislang umstritten.<sup>34</sup> Arbeitskraft kann allerdings offenbar nur von unbeschränkt haftenden („gewöhnlichen“) Partnern eingebracht werden, wobei dann auch eine entsprechende Arbeitserlaubnis bei der Registrierungsbehörde einzureichen ist.<sup>35</sup> Abgesehen von den Besonderheiten, die sich aus den Devisenkontrollvorschriften ergeben, ist dies bezüglich der Einlagen zugleich der einzige Unterschied zu der für alle Partnerschaftsunternehmen geltende Registrierungsverfahren 2007.<sup>36</sup>

### d. Nachweise über die Berufsqualifikation der Partner

Schließlich ist bei „gewöhnlichen Partnerschaftsunternehmen besonderer Art“ nach § 16 Registrierungsbestimmungen der Nachweis über die Berufsqualifikation der Partner (also etwa die Zulassung als Wirtschaftsprüfer<sup>37</sup>) einzureichen, wenn Gesetze oder Verwaltungsrechtsnormen bestimmen, dass dies für die Errichtung einer solchen Partnerschaft erforderlich ist.

## 9. Registrierungsverfahren

Wie auch allgemein für Partnerschaftsunternehmen festgelegt<sup>38</sup>, erfolgt eine sofortige Registrierung, wenn die vom Antragsteller eingereichten Unterlagen vollständig sind und der gesetzlich bestimmten Form entsprechen, so dass die Registrierungsbehörde für Unternehmen das Partnerschaftsunternehmen sogleich registrieren kann, § 42 Abs. 1 Registrierungsbestimmungen. Anson-

sten muss die Registrierungsbehörde gemäß § 42 Abs. 2 Registrierungsbestimmungen innerhalb von 20 Tagen nach Annahme des Antrags über den Antrag entscheiden und im positiven Fall den Gewerbeschein erteilen. Wird die Registrierung abgelehnt, muss die Registrierungsbehörde dies schriftlich begründen.<sup>39</sup>

§ 42 Abs. 3 Registrierungsbestimmungen betrifft

- Vorhaben, die nach dem Katalog nur eingeschränkt zulässig sind, aber keiner vorherigen Genehmigung bedürfen, und
- andere Vorhaben, „die Amtspflichten entsprechender Abteilungen betreffen“.

Bei solchen Vorhaben muss die Registrierungsbehörde innerhalb von fünf Tagen nach Annahme des Antrags schriftlich die „Meinung der entsprechenden Abteilungen“ einholen<sup>40</sup>, innerhalb von (weiteren) fünf Tagen nach Erhalt einer solchen Stellungnahme über die Registrierung entscheiden und gegebenenfalls den Gewerbeschein ausstellen. Amtspflichten von Behörden betreffen Vorhaben typischerweise in Industriebranchen, die einer Aufsicht unterstehen, wie etwa die Finanz- und Versicherungsindustrie. Bei solchen Vorhaben wäre also beispielsweise die Stellungnahme der Chinesischen Wertpapier- oder Versicherungsaufsichtskommission einzuholen. Fraglich ist aber, bei welcher Behörde eine Stellungnahme einzuholen ist, wenn das Vorhaben nach dem Katalog eingeschränkt zulässig ist. Da die Errichtung aller chinesisch-ausländischen Gemeinschaftsunternehmen und ausländischen Tochtergesellschaften bislang einem Genehmigungsvorbehalt durch das Handelsministerium oder seine lokalen Pendanten unterworfen waren<sup>41</sup>, liegt die Annahme nahe, dass diese Behörden nun zumindest bei eingeschränkt zulässigen Projekten eine Stellungnahme abgeben dürfen.<sup>42</sup>

Bei Investitionsvorhaben, die einer gesonderten Genehmigung bedürfen, „werden die Formalitäten“ außerdem gemäß § 43 Registrierungsbestimmungen „nach den einschlägigen [zentral-] staatlichen Bestimmungen erledigt.“ Das Verhältnis dieser Vorschrift zu dem Erfordernis in § 13 Registrierungsbestimmungen, den Antragsunterlagen eine gegebenenfalls benötigte Genehmigung beizu-

<sup>33</sup> § 16 Partnerschaftsunternehmensgesetz.

<sup>34</sup> LIU Xiaoxiao, a.a.O. (Fn. 4), S. 37.

<sup>35</sup> Eine alternative Interpretation des Regelungsgehalts des einschlägigen § 15 Abs. 2 Registrierungsbestimmungen dahingehend, dass nur unbeschränkt haftende Partner eine Arbeitserlaubnis einzureichen haben, während dies beschränkt haftenden Partnern nicht der Fall ist, erscheint unsinnig.

<sup>36</sup> Vgl. § 14 Registrierungsverfahren 2007.

<sup>37</sup> Siehe Fn. 18.

<sup>38</sup> § 16 Registrierungsverfahren 2007.

<sup>39</sup> § 42 Abs. 2 Registrierungsbestimmungen.

<sup>40</sup> Die Fünftagesfrist bezieht sich nur auf das Einholen der Stellungnahme. Eine Frist für die Stellungnahme „der entsprechenden Abteilungen“ wird nicht bestimmt.

<sup>41</sup> Siehe nur Yuanshi Bu, a.a.O. (Fn. 18), S. 204.

<sup>42</sup> Denkbar ist allerdings auch, dass eine Stellungnahme der zuständigen Fachbehörde einzuholen ist, wobei sich dann Überschneidungen mit dem generellen (nicht auf beschränkt zulässige Branchen begrenzten) Erfordernis ergeben dürften, bei Vorhaben eine Stellungnahme einzuholen, „die Amtspflichten entsprechender Abteilungen betreffen“.

fügen<sup>43</sup>, ist unklar. Denn da die Genehmigung bereits mit den Antragsunterlagen einzureichen ist, bleibt für § 43 Registrierungsbestimmungen nur Raum, wenn hier ein (weiteres) behördeninternes Genehmigungsverfahren angesprochen wird. Hierfür spricht die Formulierung in § 43 Registrierungsbestimmungen, die offen lässt, von wem die Formalitäten „erledigt werden“, so dass die Erledigung durch die Registrierungsbehörde selbst denkbar ist. Die Vorschrift könnte aber auch dem Umstand geschuldet sein, dass man in den vorliegenden Registrierungsbestimmungen (im Gegensatz zu der allgemeinen Registrierungsmethode 2007<sup>44</sup>) dem Verfahren der Registrierung ein eigenes Kapitel gewidmet hat und es der Normgeber für ratsam gehalten haben könnte, die Registrierungsbehörde noch einmal an eventuelle Genehmigungserfordernisse zu erinnern, ohne hiermit ein (weiteres) behördeninternes Genehmigungsverfahren einführen zu wollen.

## 10. Gründungszeitpunkt

Mit der Ausstellung der Gewerbelizenz des Partnerschaftsunternehmens gilt das Unternehmen gemäß § 16 Registrierungsbestimmungen als gegründet.<sup>45</sup>

## 11. Weitere Regelungen

Wie eingangs erwähnt, wurden vor allem die Erwartungen von Private Equity und Venture Capital Fonds enttäuscht, da diese mit dem Erlass der Methode gehofft hatten, ein Vehikel für ihr Geschäft in China zur Verfügung gestellt zu bekommen. Für diese Unternehmen erklärte § 14 Methode nur, dass andere zentralstaatliche Bestimmungen über „Partnerschaftsunternehmen“ angewendet werden, „deren Hauptgeschäft Investition ist“. Als einzige in Betracht kommende Vorschrift führten Kommentatoren die „Bestimmungen zur Verwaltung von Wagniskapitalunternehmen mit Investitionen ausländischer Händler“<sup>46</sup> an<sup>47</sup>, die am 30.01.2003 gemeinsam von fünf Ministerien und Ämtern des Staatsrates erlassen worden waren. Da diese Bestimmungen in mehrfacher Hinsicht sehr restriktiv sind, konnte sich diese Unternehmensform jedoch nicht als beliebtes Investitionsvehikel etablieren.<sup>48</sup>

Die Registrierungsbestimmungen enthalten nun in den §§ 64 und 65 zwei weitere Vorschriften zu diesem Bereich. § 65 legt fest, dass die Registrierungsbestimmungen Anwendung finden, wenn Holdinggesellschaften<sup>49</sup> oder Wagniskapitalunternehmen mit ausländischer Beteiligung (mit Sitz in China) Partnerschaftsunternehmen errichten oder sich an rein chinesischen Partnerschaftsunternehmen beteiligen. Hierdurch wird einerseits der Anwendungsbereich der Registrierungsbestimmungen auch auf diese Unternehmen erstreckt, obwohl es sich bei ihnen um chinesische Unternehmen handelt, so dass sich die Errichtung von Partnerschaftsunternehmen ansonsten nur nach dem Partnerschaftsunternehmensgesetz und der Registrierungsmethode 2007 richten würde.<sup>50</sup> Andererseits sollte man aus dieser Regelung im Umkehrschluss entnehmen können, dass bei der Errichtung von Partnerschaftsunternehmen durch andere Unternehmen mit ausländischer Beteiligung<sup>51</sup> die Registrierungsbestimmungen keine Anwendung finden, insofern also die allgemeinen Regelungen im Partnerschaftsunternehmensgesetz und der Registrierungsmethode 2007 gelten dürften. Allerdings lässt § 65 Registrierungsbestimmungen auch eine andere Interpretation zu: Soweit ausländische Investoren ein Unternehmen mit Sitz in China nutzen wollen, um ein Partnerschaftsunternehmen zu errichten oder sich hieran zu beteiligen, dürfen sie dies nur mit den Rechtsformen der Holdinggesellschaft und des Wagniskapitalunternehmens. Fraglich ist freilich, welchen Vorteil ausländische Investoren haben, sich in diesen Rechtsformen an Partnerschaftsunternehmen zu beteiligen (und nicht direkt als ausländisches Unternehmen oder natürliche Person eine Partnerschaft in China zu gründen). Die Frage nach einem Vorteil für ausländische Investitionen könnte jedoch falsch gestellt sein. Denn jedenfalls aus der Sicht des chinesischen Normgebers drängt sich folgende Interpretation von § 65 Registrierungsbestimmungen auf: Wollen Private Equity und Venture Capital Fonds die Rechtsform des Partnerschaftsunternehmens

<sup>48</sup> Ebenda.

<sup>49</sup> Die Gründung von Holdinggesellschaften ist seit 1995 zulässig. Sie richtet sich nunmehr nach den „Bestimmungen für Holdinggesellschaften mit Investitionen ausländischer Händler, die [von diesen] organisiert werden“ [关于外商投资举办投资性公司的规定] vom 17.11.2004; chinesisch-englisch in: CCH Business Regulation ¶13-400; und den „Ergänzenden Bestimmungen für Holdinggesellschaften mit Investitionen ausländischer Händler, die [von diesen] organisiert werden“ [关于外商投资举办投资性公司的补充规定] vom 26.05.2006; chinesisch-englisch in: CCH Business Regulation ¶13-401.

<sup>50</sup> Siehe oben unter II 2.

<sup>51</sup> Also Gemeinschaftsunternehmen mit chinesischer und ausländischer Kapitalbeteiligung (equity joint ventures), chinesisch-ausländisch kooperativ betriebene Unternehmen (cooperative joint ventures), Unternehmen mit ausschließlich ausländischer Kapitalbeteiligung (wholly foreign owned enterprises) und Aktiengesellschaften mit ausländischer Beteiligung (foreign invested companies limited by shares).

<sup>43</sup> Siehe oben unter 8.

<sup>44</sup> § 13 Registrierungsbestimmungen ist fast wörtlich aus § 12 Registrierungsmethode 2007 übernommen. Das Registrierungsverfahren ist nur in einer Vorschrift (§ 16 Registrierungsmethode 2007) normiert, die wörtlich mit § 42 Registrierungsbestimmungen übereinstimmt.

<sup>45</sup> Gemäß § 66 Registrierungsbestimmungen sind hiernach noch andere Formalitäten wie etwa für Devisen, Steuern und Zoll zu erledigen.

<sup>46</sup> 外商投资创业投资企业管理规定, chinesisch-englisch in: CCH Business Regulation ¶13-404.

<sup>47</sup> LIU Xiaoxiao, a.a.O (Fn. 4), S. 37 m.w.N.

mens in China nutzen, um dort tätig zu werden, müssen sie zunächst eine Holdinggesellschaft oder ein Wagniskapitalunternehmen gründen, woran jeweils hohe Eintrittsvoraussetzungen geknüpft sind<sup>52</sup>. Gehen sie diesen Weg, fallen die Beschränkungen weg, die für Holdinggesellschaften und Wagniskapitalunternehmen im Hinblick auf die Unternehmen bestehen, in die investiert werden darf, da diese Investitionen durch das gegründete Partnerschaftsunternehmen vorgenommen werden.

Für Investitionen dieses Partnerschaftsunternehmens, „dessen Hauptgeschäft Investition ist“, schreibt nun aber weiter § 64 Registrierungsbestimmungen vor, dass diese Investitionen nach zentralstaatlichen Gesetzen, Verwaltungsrechtsnormen und Regeln erledigt werden müssen, die für Investitionen durch Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in China einschlägig sind. Einschlägig sind insofern die „Vorläufigen Bestimmungen zu Investitionen im [chinesischen] Gebiet durch Unternehmen mit Investitionen ausländischer Händler“<sup>53</sup> (Investitionsbestimmungen) vom 25.07.2000. Die Investitionsbestimmungen enthalten vergleichsweise wenige Beschränkungen. Es ist dort nur festgelegt, dass Investitionen allein in Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften vorgenommen werden dürfen, ohne dies weiter zu spezifizieren.<sup>54</sup> Eine weitere Einschränkung, dass die kumulierten Investitionen nicht 50% des Nettovermögens des investierenden Unternehmens übersteigen darf<sup>55</sup>, wurde im Jahr 2006 aufgehoben.<sup>56</sup>

### III. Fazit

Die neuen Registrierungsbestimmungen des Staatlichen Hauptverwaltungsamts für Industrie und Handel konkretisieren die Vorgaben der zuvor vom Staatsrat erlassenen Methode für die Errichtung von Partnerschaftsunternehmen mit ausländischen Partnern. Dies betrifft die Festlegung der konkreten Zuständigkeit für die Registrierung der

Partnerschaftsunternehmen<sup>57</sup>, die in das Register einzutragenden Tatsachen<sup>58</sup>, das Antragsverfahren und die einzureichenden Unterlagen<sup>59</sup> sowie das konkrete Registrierungsverfahren<sup>60</sup>. Hierbei ergeben sich kaum Abweichungen von den Regelungen, die auch für rein chinesische Partnerschaftsunternehmen gelten. Soweit von diesen Regelungen abgewichen wird, ist dies dem Umstand geschuldet, dass ausländische Investitionen in China über Restriktionsmechanismen wie den Katalog und in vielen Industriebranchen vorhandene Genehmigungsvorbehalte kanalisiert werden, um bestimmte makroökonomische und politische Ziele zu verwirklichen. Wie die Umwandlung vom staatlichen Genehmigungs- in ein Registrierungserfordernis bei Partnerschaftsunternehmen mit ausländischer Beteiligung in der Praxis implementiert wird, und ob dies ein Signal für eine grundsätzliche Abkehr vom Genehmigungssystem bei ausländischen Investitionsvehikeln ist, wird sich noch herausstellen müssen.

Einige Fragen wurden von den Registrierungsbestimmungen beantwortet, welche die Methode offen ließ. So machen die Bestimmungen klar, dass Partnerschaftsunternehmen auch mit ausländischen Partnern in den drei Rechtsformen errichtet werden dürfen, die das Partnerschaftsunternehmensgesetz zur Verfügung stellt.<sup>61</sup> Eindeutig beantwortet ist nun auch die umstrittene Frage, ob Partner neben Bargeld auch andere Einlagen in das Partnerschaftsunternehmen einbringen dürfen.<sup>62</sup> Dies ist im Grunde nicht überraschend. Denn hätte der chinesische Normgeber Arbeitskraft als Einlage für nicht zulässig erklärt, so wäre ein international charakteristisches Merkmal der Rechtsform von Partnerschaftsunternehmen in China zumindest bei einer ausländischen Beteiligung weggefallen. Auch für Private Equity und Venture Capital Fonds zeichnet sich nun ein (beschwerlicher) Weg ab, wie sie ihre Geschäfte in China tätigen können.<sup>63</sup>

Allerdings ergeben sich auch neue Einschränkungen für die Gründung von Partnerschaftsunternehmen durch Ausländer in China aus den Registrierungsbestimmungen. Zunächst zu nennen ist, dass bestimmte Rechtsformen von Unternehmen nicht als unbeschränkt haftende Partner fungieren dürfen.<sup>64</sup> Dabei handelt es sich allerdings um eine Vorgabe, die sich bereits aus dem Partner-

<sup>52</sup> Zu Holdinggesellschaften siehe Lutz-Christian Wolff, Das internationale Wirtschaftsrecht der VR China (2005), S. 164; zusammenfassend zu den hohen Voraussetzungen bei Wagniskapitalunternehmen anhand von Beispielen siehe LIU Xiaoxiao, a.a.O (Fn. 4), S. 39 (dort in Fn. 28); ausführlicher Lutz-Christian Wolff, Mergers & Acquisitions in China: Law and Practice (2009), 3. Aufl., S. 190 f.

<sup>53</sup> 关于外商投资企业境内投资的暂行规定 ;chinesisch-englisch in: China Law Reference Service ¶230-095.

<sup>54</sup> § 4 Investitionsbestimmungen.

<sup>55</sup> § 6 Investitionsbestimmungen.

<sup>56</sup> Siehe 2. Abschnitt, Ziffer 3 „Mitteilung des Staatliche Hauptverwaltungsamts für Industrie und Handel zur Implementierung der ‚Ansichten zur Durchführung einiger Fragen zur Rechtsanwendung bei der Prüfung und Genehmigung von Gesellschaften mit Investitionen ausländischer Händler“ [ 国家工商行政管理总局关于实施《关于外商投资的公司审批登记管理法律适用若干问题的执行意见》的通知 ] vom 26.05.2006; englisches Exzerpt in: China Law Reference Service ¶230-320.

<sup>57</sup> Siehe oben unter II 6.

<sup>58</sup> Sieht oben unter II 7.

<sup>59</sup> Sieht oben unter II 8.

<sup>60</sup> Sieht oben unter II 9.

<sup>61</sup> Siehe oben unter II 4.

<sup>62</sup> Siehe oben unter II 8 c.

<sup>63</sup> Siehe oben unter II 11.

<sup>64</sup> Siehe oben unter II 5.

schaftsunternehmensgesetz ergibt. Schwerer wiegt die Einschränkung, dass eine ausländische Beteiligung an Partnerschaftsunternehmen nur in solchen Industriebranchen zulässig ist, in denen nach dem Katalog auch Unternehmen mit ausschließlich ausländischer Kapitalbeteiligung gegründet werden dürfen.<sup>65</sup>

Die Praxis muss die neue Frage beantworten, von welcher Behörde eine Stellungnahme bei Vorhaben einzuholen ist, die nach dem Katalog nur eingeschränkt zulässig sind, aber keiner vorherigen Genehmigung bedürfen. Das Registrierungsverfahren für Partnerschaftsunternehmen mit ausländischer Beteiligung könnte sich außerdem verzögern, wenn die von den Registrierungsbestimmungen aufgeworfene Frage positiv zu bescheiden ist, ob die Registrierungsbestimmungen bei bestimmten Vorhaben ein neues behördeninternes Genehmigungsverfahren einführen.<sup>66</sup>

---

<sup>65</sup> Siehe oben unter II 3.

<sup>66</sup> Siehe oben unter II 9.